

## Auszug aus den Erläuterungen des Stmk. Deregulierungsgesetzes

(BauG und StROG)

### Zu Artikel 24 (Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes)

#### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses dient der Einfügung der Datenverarbeitungsbestimmung.

#### **Zu Z 2 (§ 3 Z 7 und 7a):**

Durch die Ergänzung in Z 7a soll zum einen klargestellt werden, dass Batterieanlagen, die mit elektrizitätsrechtlich genehmigungspflichtigen Photovoltaikanlagen zusammenhängen, vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG ausgenommen sind.

Photovoltaikanlagen mit einer Größe von mehr als 1.000 kW<sub>p</sub> werden in der Regel aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen umzäunt. Für solche Einfriedungen ist eine baurechtliche Bewilligung erforderlich, obwohl die ursächliche Photovoltaikanlage vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG ausgenommen ist. Es soll daher die Ausnahme vom Anwendungsbereich um Einfriedungen von elektrizitätsrechtlich genehmigungspflichtigen Photovoltaikanlagen ergänzt werden.

Überdies müssen auch zahlreiche Anlagen, die der Fortleitung oder Umformung von Energie dienen, aus sicherheitstechnischen Gründen regelmäßig eingezäunt werden. Solche Einzäunungen, die Bestandteil des Gesamtprojektes (z.B. eines Umspannwerkes) sind, sollen daher ebenfalls vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG ausgenommen werden (Z 7).

#### **Zu Z 3 (§ 3 Z 12):**

Schon bisher war die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem von der Bewilligungspflicht nicht umfasst, wenn die Aufstellung in einer der Gewerbeordnung 1994 oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wurde. Durch die nunmehr vorgesehenen spezielleren Tatbestände für Batterieanlagen und Wärmepumpen (§ 20 Z 4a und § 21 Abs. 2 Z 2a und 2b) erscheint es aus systematischer Sicht sinnvoll, die betroffenen Anlagen vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG zur Gänze auszunehmen.

Als weitere Maßnahmen der Deregulierung sollen in diesem Zusammenhang alle Anlagen zur Wärmebereitstellung (vgl. § 2 Abs. 1 Z 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz; die Definition soll zukünftig in § 4 Z 4c Stmk. BauG aufgenommen werden), die in einer der Gewerbeordnung 1994 oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage aufgestellt werden, vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG ausgenommen werden. Durch die gewerbebehördliche Prüfung ist ein ausreichendes Schutzniveau gewährleistet und es kann daher die doppelte Prüfung durch die Baubehörde entfallen.

#### **Zu Z 4 und 9 (§ 19 Z 5, § 20 Z 2 lit. k und § 21 Abs. 1 Z 2 lit. o):**

Die Regelungen für Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen wurden zuletzt mit dem Steiermärkischen PV-Anlagen Deregulierungsgesetz 2023, LGBl. Nr. 73/2023, grundlegend überarbeitet. Eine weitere Erleichterung für diese Anlagen wurde durch das Steiermärkische Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2025 geschaffen. Nunmehr soll ein nächster wichtiger Schritt zur Deregulierung von Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen im Stmk. BauG erfolgen. Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen, die auf Dach- oder Fassadenflächen oder vorspringenden Bauteilen von baulichen Anlagen angebracht oder in diese integriert werden, sollen zukünftig unabhängig von ihrer Größe der Meldepflicht im Stmk. BauG unterliegen. Damit entfällt für diese Anlagen das bisher erforderliche Bewilligungsverfahren gemäß § 19 Z 5 und § 20 Z 2 lit. k. Von der Meldepflicht umfasst sind sowohl bauwerksintegrierte Anlagen, die neben der Energieerzeugung auch eine Funktion der Gebäudehülle übernehmen (z.B. Indach-Module, Fassadenmodule oder Nutzung von Modulen als Dachfläche oder Balkongeländer). Überdies sind Anlagen umfasst, die auf Dach- oder Fassadenflächen oder vorspringenden Bauteilen von baulichen Anlagen angebracht werden und damit ausschließlich der Energiegewinnung dienen (z.B. Aufdach-Anlagen, Anbringung an einem bestehenden Balkongeländer). Die Bewilligungstatbestände in § 19 Z 5 und § 20 Z 2 lit. k, welche auf die Leistung und Größe von Anlagen abstellen, sind daher nur mehr für Anlagen auf Freiflächen relevant. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 21 Abs. 1 Z 2 lit. o muss die Photovoltaikanlage oder solarthermische Anlage auf einer eigenen (anderen) baulichen Anlage errichtet werden. Die Unterkonstruktion zur Montage der Module ist Teil der Energieerzeugungsanlage selbst. Sofern diese Unterkonstruktion nicht an einer anderen baulichen Anlage angebracht wird, ist der Tatbestand für die Meldepflicht daher nicht erfüllt (bspw. bei Aufständigung einer PV-Anlage auf einer Freifläche). Letztlich wird mit dieser Regelung auch die in § 1 Abs. 3 Z 1 des

Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energie-Solarenergie normierte Zielsetzung (Priorisierung u.a. der Nutzung von Dachflächen und Fassaden) unterstützt.

Unverändert bleibt die Bewilligungspflicht für Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen mit einer Anlagenhöhe von mehr als 3,50 m (§ 20 Z 2 lit. 1).

**Zu Z 5 und 7 (§ 19 Z 7 und § 20 Z 4):**

Aus formalen Gründen kann die Ausnahme von der Bewilligungspflicht, sofern die Aufstellung in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird, entfallen, da maschinelle Anlagen in Betriebsanlagen gemäß § 3 Z 12 vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG ausgenommen werden sollen. In § 20 Z 4 soll weiters der Begriff „relevante Grundgrenze“ gesetzlich definiert werden. Maßgeblich für den Begriff ist die Grundgrenze des nächstgelegenen Nachbargrundstückes, welches von der Definition umfasst ist. Dies bedeutet, dass der Planungsbasispegel (dieser ergibt sich aus der Widmung des jeweiligen Baugrundstückes) nicht an der Grundgrenze des Baugrundstückes eingehalten werden muss, sondern an der Grundgrenze des nächstgelegenen, relevanten Nachbargrundstückes. Grundstücke des Bauwerbers bleiben dabei außer Betracht. Relevant sind zum einen Grundstücke im Bauland sowie im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet, da bei diesen von einer zukünftigen Bebauung ausgegangen werden darf und somit der Schutz der künftigen Wohnnachbarn zur Sicherung des Rechtsfriedens im gesetzgeberischen Interesse liegt. Grundstücke im sonstigen Freiland sind grundsätzlich nicht für eine Bebauung vorgesehen und sollen daher nur dann geschützt sein, wenn für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand (d.h. für Gebäude mit Aufenthaltsräumen) gemäß § 40 vorliegt. Somit sind beispielsweise Verkehrsflächen, angrenzende Gewässer und unbebaute Grundflächen im sonstigen Freiland für die Beurteilung nicht relevant. Die Definition der relevanten Grundgrenze soll auch in § 21 Abs. 3 Z 5 ergänzt werden.

**Zu Z 6 (§ 20 Z 1a):**

Neu-, Zu- und Umbauten von Kleinhäusern unterliegen der Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren (§ 20 Z 1), wohingegen Nutzungsänderungen bei Kleinhäusern dem ordentlichen Bauverfahren (§ 19 Z 2) unterliegen. Aus Gründen der Deregulierung sollen solche Nutzungsänderungen bei Kleinhäusern künftig dem vereinfachten Bewilligungsverfahren zugeordnet werden. Wesentlich für die Erfüllung des Tatbestandes in § 20 Z 1a ist, dass die Einstufung als Kleinhäuser iSd § 4 Z 40 bestehen bleibt (arg.: „Nutzungsänderungen bei Kleinhäusern“), d.h. das Gebäude darf auch nach erfolgter Nutzungsänderung ausschließlich dem Wohnen dienen. In § 33 Abs. 2 Z 1 und § 118 Abs. 1 Z 2 ist aus formalen Gründen der neu formulierte Tatbestand (§ 20 Z 1a) zu ergänzen.

**Zu Z 8 und 11 (§ 20 Z 4a und § 21 Abs. 2 Z 2a):**

Bisher waren Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von mehr als 20 kWh jedenfalls bewilligungspflichtig nach dem Stmk. BauG. Je nachdem, ob die Zustimmung der angrenzenden Grundstückseigentümer vorlag, musste für diese Anlagen entweder ein ordentliches (§ 19) oder ein vereinfachtes (§ 20) Bewilligungsverfahren durchgeführt werden. Batterieanlagen gehören mittlerweile bei vielen neu errichteten Photovoltaikanlagen zur technischen Standardausrüstung und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbarer Energie. Es sollen daher die Anforderungen für Batterieanlagen nach dem Stmk. BauG maßgeblich reduziert werden.

Wie bisher soll die Aufstellung von stationären Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von höchstens 20 kWh der Meldepflicht unterliegen (§ 21 Abs. 2 Z 2a lit. a). Zukünftig sollen jedoch auch Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von höchstens 100 kWh der Meldepflicht unterliegen, sofern ein Nachweis vorliegt, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt. Bei einem „thermal runaway“ handelt es sich um eine Überhitzung der Batterie oder eines Akkus, die in weiterer Folge zu einem Brandereignis führt. Mittlerweile entsprechen die meisten handelsüblichen Batterieanlagen diesem Standard. Ein Nachweis der Herstellerin oder des Herstellers liegt in der Regel den Unterlagen zur Zertifizierung des Produktes bei. Durch diese Anforderung kann die brandschutztechnische Sicherheit ausreichend gewahrt werden.

Nur jene Batterieanlagen, welche die Voraussetzungen für die Meldepflicht nicht erfüllen, unterliegen der Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren (§ 20). Das ordentliche Bewilligungsverfahren (§ 19) für Batterieanlagen kann damit entfallen. Überdies sind in § 33 Abs. 2 Z 6 Verfahrenserleichterungen vorgesehen, indem nur mehr die darin geforderten Unterlagen vorzulegen sind. Insbesondere entfällt dadurch die bisher für das vereinfachte Bewilligungsverfahren notwendige Zustimmung der angrenzenden Grundstückseigentümer, was zu einer wesentlichen Erleichterung für die Antragsteller führen wird.

**Zu Z 11, 13 und 21 (§ 21 Abs. 2 Z 2b und Abs. 3 Z 5 sowie § 118 Abs. 2 Z 2e):**

Wärmepumpen sind eine wesentliche Technologie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien und zur Senkung der Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor. Mittlerweile hat sich der Einsatz von Wärmepumpen zur

Konditionierung von Gebäuden stark erhöht, womit auch ein stetiger Anstieg von Bauverfahren einhergeht. Neben den steigenden Fallzahlen ergeben sich insbesondere durch die kürzlich erfolgte Umsetzung der RED-III Richtlinie, durch welche verfahrensbeschleunigende Sonderregelungen auch für Wärmepumpen in das Stmk. BauG aufgenommen wurden, für die Baubehörden besondere Herausforderungen. Insbesondere wurde aufgrund der unionsrechtlichen Vorgabe die Entscheidungsfrist der Baubehörde für Wärmepumpen mit einer Leistung von weniger als 50 MW auf einen Monat reduziert. Die ordnungsgemäße Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erscheint innerhalb dieser kurzen Entscheidungsfrist schwer möglich. Um auch weiterhin eine sorgfältige und rasche baurechtliche Abhandlung von Wärmepumpen gewährleisten zu können, soll für diese Anlagen eine qualifizierte Meldepflicht vorgesehen werden.

Bisher waren Wärmepumpen unter den Tatbestand „ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem“ zu subsumieren und es musste – sofern die Aufstellung nicht im Inneren eines geschlossenen Gebäudes erfolgte und der maximale Schalleistungspegel von 80 dB eingehalten wurde – entweder ein vereinfachtes oder ein ordentliches Bewilligungsverfahren durchgeführt werden (§ 19 Z 7 und § 20 Z 4). Zukünftig sollen spezielle Regelungen für Wärmepumpen gelten. Die ortsfeste Aufstellung von Wärmepumpen soll unabhängig von der Leistung der Anlage gemäß § 21 Abs. 2 Z 2b nur mehr der Meldepflicht unterliegen. Der Meldung muss neben dem technischen Datenblatt auch eine Bestätigung eines befugten Sachverständigen angeschlossen werden, dass der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel (richtet sich nach ÖNROM S 5021) an der relevanten Nachbargrundgrenze eingehalten wird (§ 21 Abs. 3 Z 5). Bereits bisher wurden von der Baubehörde im Bewilligungsverfahren bei Wärmepumpen hauptsächlich die Lärmimmissionen an der Grundgrenze geprüft. Beurteilungsmaßstab war sowohl im vereinfachten als auch im ordentlichen Bewilligungsverfahren der Planungsbasispegel an der Grundgrenze, welcher nicht überschritten werden durfte. Nunmehr soll die behördliche Prüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die Bestätigung einer oder eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugten Sachverständigen ersetzt werden. Die oder der Sachverständige muss den Umstand bestätigen, dass der zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird. Die Befugnis der oder des Sachverständigen richtet sich nach den für die Berufsausübung einschlägigen Bestimmungen, das sind die Gewerbeordnung 1994 und das Ziviltechnikergesetz 2019. Die oder der Sachverständige muss nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugt sein, Prüfungen im Bereich Schalltechnik vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung zu bestätigen. Sofern dieser Umstand von einer oder einem befugten Sachverständigen bestätigt wird, kann davon ausgegangen werden, dass das maßgebliche Schutzniveau gesichert ist und eine weitere Prüfung durch die Baubehörde damit entfallen kann.

Die Bestätigung einer oder eines Sachverständigen ist der Mitteilung zwingend anzuschließen. Für den Fall der Nichtvorlage der Bestätigung soll in § 118 Abs. 2 Z 2e eine Strafbestimmung ergänzt werden (systematisch vergleichbar mit § 118 Abs. 2 Z 2a und 2b). Ferner dürfen bei allen meldepflichtigen Vorhaben die Bau- und Raumordnungsvorschriften nicht verletzt werden (§ 21 Abs. 4), andernfalls die Baubehörde baupolizeilich einzuschreiten hat.

Künftig soll auch der Begriff der „relevanten Grundgrenze“ in § 21 Abs. 3 Z 5 zweiter Spiegelstrich gesetzlich definiert werden (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 20 Z 4).

Insgesamt dient die Neufassung der Regelungen für Wärmepumpen einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung und ist somit ein wichtiger Beitrag zur Deregulierung in diesem Bereich.

#### **Zu Z 14 (§ 22 Abs. 2 Z 6):**

Die Änderung steht in Zusammenhang mit dem Entwurf für ein Steiermärkisches Digitalisierungsgesetz 2025 (StDigG 2025). § 5 und § 6 StDigG 2025 enthalten umfassende Regelungen zur elektronischen Einbringung von Unterlagen und zur Nachforderung von elektronischen Ausfertigungen. Diese sollen den Umgang mit elektronischen Einreichunterlagen einheitlich für alle Landesmaterien regeln und es sollen abweichende Sonderregelungen vermieden werden. Insbesondere wird in § 5 Abs. 1 StDigG 2025 festgelegt, dass in behördlichen Verfahren für elektronisch eingebrachte Unterlagen die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung grundsätzlich ausreichend ist. Aus diesem Grund kann § 22 Abs. 2 Z 6 letzter Satz, der eine vom StDigG 2025 abweichende Regelungen zur elektronischen Einbringung von Unterlagen darstellt, entfallen.

#### **Zu Z 15 (§ 32 Abs. 1 Z 2):**

In Angleichung an die Regelung für Baubewilligungen von neuen Bauvorhaben (§ 22 Abs. 2 Z 2) soll auch für die Bewilligung des Abbruchs von Gebäuden festgelegt werden, dass bei Miteigentum die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen nach dem WEG ausreichend ist. Es erfolgt damit eine Gleichstellung von neuen Bauvorhaben zu Abbruchvorhaben und wird dadurch eine Verwaltungsvereinfachung geschaffen.

#### **Zu Z 16, 17 und 18 (§ 33 Abs. 2):**

Die Vorlage von Unterlagen durch Antragstellerinnen und Antragsteller im vereinfachten Verfahren soll für die Vorhaben des § 20 Z 4 und 4a reduziert werden. Es sollen nur mehr die für die Beurteilung des Vorhabens

unbedingt erforderlichen Unterlagen vorzulegen sein. Insbesondere entfällt dadurch die bisher notwendige Zustimmung der angrenzenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, was zu einer wesentlichen Erleichterung für die Antragstellerinnen und Antragsteller führen wird.

In Abs. 2 Z 2 soll der durch die Umstrukturierung im Rahmen des Steiermärkischen Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes neu geschaffene Tatbestand des § 20 Z 2 lit. 1 ergänzt werden.

**Zu Z 19, 20 und 21 (§ 118 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2b, 2d und 2e):**

Aufgrund der Neufassung des Tatbestandes für die Nutzungsänderung von Kleinhäusern in § 20 Z 1a erfolgt in § 118 Abs. 1 Z 2 eine formale Ergänzung. Ebenso ist in § 118 Abs. 2 Z 2b eine formale Anpassung aufgrund der Neufassung des Tatbestandes für Batterieanlagen erforderlich (§ 21 Abs. 2 Z 2a). In § 118 Abs. 2 Z 2d und 2e sollen neue Straftatbestände für die Nichtvorlage der erforderlichen Nachweise geschaffen werden.

**Zu Z 22 (§ 118b):**

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs des StROG mit dem Stmk. BauG soll gleichzeitig eine Regelung für die Datenverarbeitung analog zu § 66a StROG in das Stmk. BauG aufgenommen werden. Die Regelung dient der Übersichtlichkeit von Datenverarbeitungen im Rahmen der Vollziehung des Stmk. BauG sowie der Rechtssicherheit. Inhaltlich ist sinngemäß auf die Ausführungen zu § 66a StROG zu verweisen.

In Abs. 1 werden die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen iSd Art. 4 Z 7 DSGVO festgelegt. Eine Verantwortlichkeit der Bezirksverwaltungsbehörde kommt in Betracht, wenn diese aufgrund einer Übertragung als Baubehörde zuständig ist (siehe Bau-Übertragungsverordnung 2025). Die Arten von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Vollziehung des Stmk. BauG verarbeitet werden, weichen nur geringfügig von den Datenarten in § 66a Abs. 1 StROG ab. Als Verfahrensbeteiligte iSd Abs. 2 Z 1 lit. b kommen beispielsweise Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit (§ 100) in Betracht.

Abs. 3 und 4 enthalten die erforderliche Zweckbindung für Datenverarbeitungen im Rahmen der Vollziehung des Stmk. BauG. Personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 dürfen nur verarbeitet werden, wenn sie im Rahmen der Vollziehung des Stmk. BauG für den konkret beschriebenen Zweck (Abs. 3 und 4) erforderlich sind.

**Zu Z 23 (§ 120a Abs. 31 und 32):**

Abs. 31 regelt der Vollständigkeit halber, dass die Gleichstellungsklausel mit der Novelle LGBI. Nr. 68/2025 mit 1. September 2025 in Kraft getreten ist.

Abs. 32 bestimmt, dass die Änderungen durch das Steiermärkische Deregulierungsgesetz 2025 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

**Zu Artikel 25 (Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010)**

**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses dient unter anderem der Anpassung an den Entfall der §§ 15 bis 17 sowie der Einfügung der neuen Bestimmungen.

**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 29):**

Die Begriffsdefinition soll angepasst werden. Der Begriff „raumbedeutsam“ wird im StROG an mehreren Stellen verwendet. Es werden damit Planungen oder Maßnahmen beschrieben, für deren Verwirklichung Raum in größerem Umfang in Anspruch genommen wird oder der Zustand des Raumes maßgeblich beeinflusst wird. Zum Zustand des Raumes zählen beispielsweise die Struktur, die Funktion oder die Entwicklungsmöglichkeiten. In der Begriffsdefinition soll klargestellt werden, dass auch Planungen oder Maßnahmen einbezogen sind, die für die Entwicklung des Raumes von großer Bedeutung sind. So können beispielsweise einzelne Anlagen, die für sich genommen keine größeren Flächen in Anspruch nehmen, durch ihren Betrieb große Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes haben (z.B. Errichtung eines Umspannwerkes). Auch einzelne, kleinere Bauvorhaben können gegebenenfalls eine große Bedeutung auf die Entwicklung des Raumes haben, wenn bspw. eine Bausperre erlassen wurde und die Verwirklichung eines Bauvorhabens den Planungsvorhaben, zu deren Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen würde (eine Bausperre schützt die Entwicklungsmöglichkeit des Raumes).

**Zu Z 3 (§ 6):**Abs. 1:

Eine wesentliche Grundlage für Planungsmaßnahmen im Rahmen der überörtlichen und örtlichen Raumordnung ist die Raumforschung. Es soll daher festgehalten werden, dass die Landesregierung und die Gemeinden den Zustand des Raumes, seine Entwicklung und die Einflussfaktoren zu erheben und zu untersuchen sowie die erhobenen Grundlagen auf dem letzten Stand zu halten haben. Um Aussagen darüber zu erhalten, ist es erforderlich, bereits grundlegende Informationen zu sammeln und in die Untersuchungen miteinfließen zu lassen. Beispielsweise liefern Informationen über einzelne Heizungsanlagen – für sich genommen – keine Aussagen über den Zustand des Raumes, seine Entwicklung und die Einflussfaktoren. In Summe gesehen (über ein bestimmtes Gemeindegebiet oder über das gesamte Landesgebiet) können Informationen über Heizungsanlagen aber wesentliche Aussagen über den Zustand des Raumes, seine Entwicklung und die Einflussfaktoren liefern, die in weiterer Folge für die Energieraumplanung von Bedeutung sind. Bereits aus dem bisherigen Text konnte abgeleitet werden, dass die Erhebung, Sammlung und Verknüpfung von Informationen und sonstigen Grundlagen – im Rahmen der gebotenen Grundlagenforschung – Teil der Raumforschung ist (da ohne solche Informationen die nach dem ersten Satz gebotenen Erhebungen praktisch nicht möglich wären). Die im zweiten Satz vorgesehene Ergänzung soll jedoch aus Gründen der Klarstellung und der leichteren Verständlichkeit in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Die Verpflichtung der Landesregierung bezieht sich auf ihre Aufgaben im Rahmen der überörtlichen Raumordnung, jene der Gemeinden auf die Aufgaben der örtlichen Raumordnung (arg.: „für ihre Planungsmaßnahmen“). Im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur sollen die Ergebnisse der Raumforschung systematisch erfasst und festgehalten werden. Dies erfolgt – wie bisher – anlassbezogen, wenn bspw. der Flächenwidmungsplan geändert werden soll oder Geruchszonen neu berechnet werden.

Für die Erhebung des Zustandes und der Entwicklung des Raumes ist die Berücksichtigung der planerischen Grundlagen (z.B. bestehende Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) wesentlich. Diese sind daher auf dem jeweils letzten Stand zu halten. Änderungen an den planerischen Grundlagen sind der Landesregierung zu übermitteln (Abs. 2 zweiter Satz).

Abs. 2 und 3:

Nach Abs. 2 sollen die Grundlagen und Ergebnisse der überörtlichen und örtlichen Raumforschung in einem Datenbestand zusammengefasst werden. Der Datenbestand ist von der Landesregierung zu führen. Im Rahmen dessen obliegt es der Landesregierung, die Form sowie die Art und Weise der Datenführung festzulegen. Die relevanten Informationen müssen insbesondere nicht zwingend in einem einzigen Verzeichnis geführt werden, es kann dafür auch mehrere voneinander getrennte Verzeichnisse geben. Maßgeblich ist alleine der Umstand, dass die Informationen verfügbar sind.

Die Gemeinden haben dazu die von ihnen erhobenen Informationen der Landesregierung in elektronischer Form zu übermitteln. Dies ermöglicht eine flächendeckende Dokumentation der überörtlichen und örtlichen Bestandsaufnahmen. Der Datenbestand soll sowohl der Landesregierung als auch den Gemeinden als Grundlage für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem StROG – insbesondere für raumplanerische Aufgaben – zur Verfügung stehen. Informationen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die gemäß § 6a Abs. 1 bekanntgegeben wurden, sind jedenfalls in den Datenbestand aufzunehmen. Die Informationen sollen von der Landesregierung bereitgestellt werden und somit sowohl der Landesregierung (überörtliche Raumplanung) als auch den Gemeinden (örtliche Raumplanung) für ihre weiteren Planungsaufgaben zur Verfügung stehen. Dadurch soll die Bestandsaufnahme wesentlich erleichtert und somit der Planungsaufwand reduziert werden. Es ist davon auszugehen, dass somit Doppelgleisigkeiten entfallen und Synergieeffekte genutzt werden können, wodurch mit einer Beschleunigung von Raumplanungsverfahren zu rechnen ist.

Die Landesregierung hat einen Datenbestand zu führen. Die Daten aus dem Datenbestand sind der Landesregierung und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen (Abs. 3) und es ist eine Nutzung dieser Daten zu ermöglichen. Das Zurverfügungstellen der Daten kann in verschiedener Weise erfolgen, beispielsweise durch einen automatisierten Zugriff auf bestimmte Datensätze oder durch Übermittlung relevanter Daten auf Anfrage. Zu beachten ist in jedem Fall, dass die gesetzlich vorgesehene Zweckbindung berücksichtigt wird. Nach Abs. 3 Z 2 dürfen Daten aus dem Datenbestand nur genutzt werden, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung (insbesondere §§ 10 ff. StROG) erforderlich ist. Nach Abs. 3 Z 3 dürfen Daten aus dem Datenbestand nur genutzt werden, sofern dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung (§§ 19 ff. StROG) einer Gemeinde erforderlich ist. Begrifflich ist die Nutzungsmöglichkeit der Daten durch die Gemeinden auf ihren jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich beschränkt („für die Wahrnehmung der Aufgaben ihrer örtlichen Raumordnung“). In jedem Fall muss der Zugriff auf jene Daten beschränkt bleiben, die für eine konkrete gesetzliche Aufgabe notwendig sind.

Im Rahmen der Raumforschung und Bestandsaufnahme werden zum Teil auch Daten erhoben, die als Geodaten den Bestimmungen des Steiermärkischen Geodateninfrastrukturgesetzes 2011 unterliegen. Für diese Daten sind sowohl die Bestimmungen des StROG als auch jene des Steiermärkischen Geodateninfrastrukturgesetzes 2011 zu beachten. Sofern sich aus dem Steiermärkischen Geodateninfrastrukturgesetzes 2011 eine Veröffentlichungspflicht ergibt, sind diese Daten aus diesem Grund zu veröffentlichen.

Abs. 4:

Abs. 4 ermächtigt das Amt der Landesregierung (datenschutzrechtlich Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung), Daten aus dem Datenbestand Organen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) zur Verfügung zu stellen. Eine Datenübermittlung darf nur erfolgen, sofern die Daten zur Wahrnehmung von gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist im Einzelfall vor der Datenübermittlung zu prüfen. Auf dieser Grundlage könnten beispielsweise Daten aus dem Datenbestand dem Landeshauptmann zur Wahrnehmung von wasserwirtschaftlichen Planungsaufgaben iSd WRG 1959 zur Verfügung gestellt werden.

Sofern Daten aus dem Datenbestand aus einem bundesgesetzlich eingerichteten Dateisystem stammen (siehe § 66a Abs. 6 Z 3), darf ihre Weitergabe nur erfolgen, sofern die Rechtsvorschriften betreffend dieser Dateisysteme hiezu ermächtigen. Die bundesgesetzlichen Regelungen sehen häufig eine Zweckbindung „zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben“ vor (vgl. z.B. § 7 Abs. 2 GWR-Gesetz, § 16a Abs. 4 MeldeG, § 25 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz 2000). Eine Weitergabe von Daten aus dem Datenbestand wäre in diesen Fällen möglich, da auch nach Abs. 4 vorausgesetzt wird, dass die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Diese doppelte Zweckbindung ist jedenfalls von der oder vom Verantwortlichen vor der Weitergabe der Daten zu prüfen. Falls der Verwendungszweck eine Nutzung der Daten für Aufgaben der Raumordnung einschränkt, ist eine Weitergabe jedenfalls nicht zulässig.

**Zu Z 4 (§ 6a):**Abs. 1:

Die bisher in § 6 Abs. 2 geregelte Meldepflicht soll in wesentlichen Zügen übernommen und als Informationspflicht angepasst werden. Die Informationspflicht richtet sich an Planungsträgerinnen und Planungsträger (das sind Rechtsträger, die raumbedeutsame Planungen vornehmen oder veranlassen) und Unternehmen mit besonderer Bedeutung. Diese Rechtsträger unterliegen schon bisher der Meldepflicht (vgl. den Einleitungssatz des bisherigen § 6 Abs. 2). Neben den im Gesetzestext beispielhaft angeführten Unternehmen und Betrieben können z.B. auch Bergbaubetriebe, größere Logistikunternehmen sowie Verkehrs- und Versorgungsgesellschaften der Informationspflicht unterliegen. Als Planungsträger kann bspw. auch ein Abfallwirtschaftsverband bei der Planung eines größeren Ressourcenparks betroffen sein. Bisher waren raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen „über Ersuchen“ der Landesregierung mitzuteilen. Ziel der Informationspflicht ist eine möglichst flächendeckende Information über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Um dem gerecht zu werden, soll das Erfordernis der Übermittlung von Informationen „über Ersuchen“ der Landesregierung entfallen. So wie in anderen Ländern (z.B. Oberösterreich, Tirol) sollen auch in der Steiermark die für die Raumordnung wesentlichen Informationen aktiv bekanntzugeben sein. Die Informationspflicht soll damit eine „Bringschuld“ der Planungsträgerinnen und Planungsträger und Unternehmen besonderer Bedeutung und nicht eine „Holschuld“ der Behörde darstellen (vgl. bereits die Erläuternden Bemerkungen zu LGBl. Nr. 49/2010, „XV. GPStLT IA EZ 99/1 AB EZ 99/5“).

Die Gemeinden haben die von ihnen im Rahmen der Raumforschung erhobenen raumbedeutsamen Informationen bereits gemäß § 6 Abs. 2 der Landesregierung in elektronischer Form zu übermitteln.

Die relevanten Informationen müssen der Landesregierung in geeigneter elektronischer Form übermittelt werden. Nähere Vorgaben zur Übermittlungsform können in einer Verordnung gemäß Abs. 2 Z 3 getroffen werden.

Der Begriff „raumbedeutsam“ soll – um Mehrfachregelungen und Widersprüche zu vermeiden – zukünftig nur mehr in den Begriffsbestimmungen geregelt werden (§ 2 Abs. 1 Z 29).

Abs. 2:

Die Landesregierung soll die Möglichkeit haben, durch Verordnung nähere Vorgaben für einzelne Sachbereiche zu regeln und damit die Informationspflicht des Abs. 1 zu konkretisieren. Dadurch soll der Vollzug der Bestimmung erleichtert werden.

Sachbereiche, welche Gegenstand einer Verordnung der Landesregierung sein könnten, wären beispielsweise die Elektrizitätswirtschaft, Telekommunikation, Wasserversorgung oder Verkehr. Es können in einer Verordnung Regelungen auch für mehrere Sachbereiche getroffen werden. Neben den konkreten und jedenfalls raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des jeweiligen Sachbereiches können bestimmte Kriterien für die Raumbedeutsamkeit festgelegt werden (z.B. Größe, Lage, Durchflussmengen, Kapazität). Ebenso können die Planungsträgerinnen und Planungsträger und Unternehmen besonderer Bedeutung, die von einer Informationspflicht betroffen sind, sowie die Form der Übermittlung von Informationen durch die Verordnung konkretisiert werden. Damit soll insgesamt zu einem einfachen Vollzug der Informationspflicht beigetragen werden.

Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Z 1a:

Durch Abs. 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine nach Abs. 1 bestehende Informationspflicht bescheidförmig anzuordnen (Vollziehungsverfügung). Damit wird im konkreten Einzelfall die gesetzliche Informationspflicht durch Bescheid konkretisiert und ein nach dem VVG vollstreckbarer Titel geschaffen (dazu

näher *Larcher*, Vollstreckung im Verwaltungsrecht, 2009, Rz. 202, *Raschauer*, Fragen der Verwaltungsvollstreckung, ZfV 4/1997, 437 ff. und VwGH 18.3.2004, 2003/05/0022, VwGH 18.9.2002, 99/07/0104, VwGH 30.6.1998, 98/05/0092).

Damit soll insbesondere für Streitfälle, in denen sich Verpflichtete weigern, die entsprechenden Informationen bekannt zu geben, ein Instrumentarium implementiert werden. Es soll dabei sowohl dem Rechtsschutzerfordernis der Verpflichteten als auch dem Erfordernis einer lückenlosen Dokumentation der für die Raumordnung wesentlichen Grundlagen entsprochen werden. Sofern eine verpflichtete Person entgegen der Rechtsansicht der Landesregierung der Meinung ist, dass eine bestimmte Information nicht unter die Informationspflicht des Abs. 1 fällt und die Auskunft darüber verweigert wird, steht der verpflichteten Person eine Beschwerde gegen die bescheidförmige Anordnung offen. Somit können Meinungsverschiedenheiten – beispielsweise über das Kriterium der Raumbedeutsamkeit oder über das Vorliegen eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses – im Rechtsweg geklärt werden. Dagegen wird es nicht möglich sein, sich durch beharrliche Weigerung der Informationspflicht zu entziehen, da durch die bescheidförmige Anordnung und die nachfolgende gesetzliche Frist zur Informationserteilung ein durchsetzbarer Anspruch geschaffen wird. Bei fortfolgender Verweigerung der Informationserteilung kommt – neben einer Verwaltungsstrafe (§ 65 Abs. 1 Z 1a) – die Vollstreckung der Informationspflicht nach den Bestimmungen des VVG in Betracht.

Die Behörde hat im Bescheid gleichzeitig mit der Anordnung eine angemessene Frist für die Informationserteilung festzulegen. Im Regelfall wird eine Frist von 4 Wochen ausreichend und damit angemessen sein, um der Informationspflicht nachzukommen. In begründeten Einzelfällen kann auch eine kürzere oder längere Frist angemessen sein. Dies ist von der Behörde jedenfalls zu begründen.

Die Strafbestimmungen sollen durch § 65 Abs. 1 Z 1a um jene Fälle ergänzt werden, in denen eine verpflichtete Person einer bescheidförmigen Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### Abs. 4:

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten stellen einen Ausnahmegrund von der Informationspflicht dar, sofern diese einer Informationserteilung entgegenstehen.

#### **Zu Z 5 (§ 10 Z 4):**

Die Bereitstellung von Daten aus dem Datenbestand durch die Landesregierung (§ 6 Abs. 3 und 4) stellt eine Aufgabe der überörtlichen Raumordnung dar. Es soll daher die Aufzählung der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung in § 10 ergänzt werden.

#### **Zu Z 6 (§§ 15 bis 17):**

Der Raumordnungsbeirat (ROB) wurde als Gremium zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Raumordnung eingerichtet. Bei genehmigungspflichtigen örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen, Behebungen von Gemeindeverordnungen sowie Verordnungen im Bereich der überörtlichen Raumordnung ist vor der Befassung der Landesregierung als Kollegialorgan eine Stellungnahme des ROB einzuholen. In der jahrzehntelangen Praxis hat sich gezeigt, dass der ROB insbesondere im Bereich der örtlichen Raumplanung (Erlassung und Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen) lediglich über den Beschlussvorschlag (zur Genehmigungsempfehlung oder zur Versagungsempfehlung) der zuständigen Abteilung abstimmt, jedoch keine gesonderte Stellungnahme abgibt. Eine intensivere Beratung findet grundsätzlich nur in jenen Fällen statt, in denen seitens der Abteilung nach erfolgter Prüfung eine Versagung auszusprechen wäre. Allerdings wird auch in diesen Fällen durch den Raumordnungsbeirat keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Zur Vorbereitung der Sitzung des Raumordnungsbeirats, der derzeit einmal im Monat tagt, wird jeder Verfahrensfall entsprechend aufbereitet (Formblatt mit allen relevanten Informationen, Powerpoint-Präsentation), sodass angesichts der gesetzlich normierten Entscheidungspflicht mit Genehmigungsfiktion (6 Monate bzw. 3 Monate in den Fällen des § 24 Abs. 12 und § 38 Abs. 12 StROG), insbesondere bei Revisionen, ein großer Zeitdruck entsteht. Zur Wahrung des Fristenlaufes muss einerseits rechtzeitig (d.h. nach ca. 4 bis 4 ½ Monaten) ein Verfahrensfall auf die Tagesordnung gesetzt werden, um eine rechtzeitige Befassung der Landesregierung und die Erlassung des aufsichtsbehördlichen Bescheides vor Ablauf der 6-monatigen Entscheidungsfrist zu gewährleisten. Ein besonderer Zeitdruck entsteht überdies in der Sommerzeit, in der grundsätzlich keine ROB-Sitzung vorgesehen ist.

Wesentlich ist jedoch insbesondere, dass ohne eine Befassung des ROB eine aufsichtsbehördliche Entscheidung schneller erlassen werden kann und damit eine Verfahrensbeschleunigung eintritt.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll nunmehr die verpflichtende Befassung des Raumordnungsbeirates im Bereich der örtlichen Raumordnung entfallen und nur mehr zur Erlassung und Änderung von Verordnungen im Bereich der überörtlichen Raumordnung (Entwicklungsprogramme, Einzelstandortverordnungen) sowie bei Behebungen von Gemeindeverordnungen verbleiben. In diesen Fällen dient die Stellungnahme des Raumordnungsbeirates als Entscheidungshilfe für die Landesregierung. Durch die Verschlinkung der Aufgaben besteht nicht mehr die

Notwendigkeit, dass der Raumordnungsbeirat 12-mal im Jahr zusammentreten muss, sondern nur noch aufgrund der tatsächlichen Bedarfslage.

Überdies soll zum Zwecke der Deregulierung der Raumordnungsbeirat auf ein Fachgremium reduziert werden. Zu diesem Zwecke soll in Zukunft kein Vertreter der Landtagsklubs mehr beigezogen werden. Dies dient der Entpolitisierung der Entscheidung. Letztlich sollen lediglich je ein Vertreter des Gemeinde- und des Städtebundes im Beirat und zusätzlich bei der Beratung von regionalen Entwicklungsprogrammen auch der Vorsitzende des jeweiligen Regionalverbandes vertreten sein. Vertreter der Wirtschafts- und der Landwirtschaftskammer werden lediglich als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht beigezogen. Die Arbeiterkammer soll nicht mehr vertreten sein, da Arbeitnehmerinteressen keine relevante Auswirkung auf räumliche Entwicklungen haben.

Die Vorsitzführung soll durch einen Vertreter der mit Angelegenheiten der Raumordnung befassten Abteilungen wahrgenommen werden. Dies wird grundsätzlich jene Abteilung sein, die für die rechtliche Durchführung der jeweiligen Verfahren zur Erlassung einer Verordnung (Verordnungen gem. §§ 12, 13 und 13a) oder zur Behebung einer Gemeindeverordnung zuständig ist.

Den Mitgliedern des Beirates (auch den lediglich beratenden Mitgliedern) kommt allerdings weiterhin das Recht zu, die Beratung von sonstigen raumbedeutsamen Angelegenheiten anzuregen; diesbezüglich kann allenfalls auch eine Stellungnahme an die Landesregierung abgegeben werden (§ 16 Abs. 2). So können z.B. Themen, die sich aus dem Vollzug der örtlichen Raumplanung ergeben, behandelt werden.

Die näheren Details der Geschäftsführung können durch Verordnung (Geschäftsordnung) geregelt werden.

#### **Zu Z 7 und 12 (§ 21 Abs. 4 und § 25 Abs. 4):**

Die Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Festlegung von einheitlichen Vorgaben für die Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (§ 21 Abs. 4) und des Flächenwidmungsplanes (§ 25 Abs. 4) soll angepasst werden. Es soll insbesondere klargestellt werden, dass auch nähere Bestimmungen über inhaltliche und (allgemein) zeichnerische Darstellungen durch Verordnung festgelegt werden können. Davon sind beispielsweise nähere Regelungen und Vorgaben für die Erstellung von Differenzplänen, von Ergänzungsplänen und von Baulandzonierungsplänen umfasst. Weiters sollen durch Verordnung die näheren Bestimmungen zu den von der Landesregierung zur Verfügung zu stellenden EDV-Anwendungen (vgl. § 24b und § 39a) festgelegt werden. Insbesondere soll dazu klargestellt werden, wie der Zugang zur EDV-Anwendung erfolgt, welche Dateiformate zu verwenden sind, welche Schnittstellen vorliegen und wie die Übermittlungsvorgänge zu erfolgen haben. Die Landesregierung hat den Zeitpunkt, zu welchem die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb der entsprechenden EDV-Anwendung vorliegen, im Landesgesetzblatt kundzumachen. § 24 Abs. 4, § 24b, § 38 Abs. 4 und § 39a sind erst mit diesem Zeitpunkt anzuwenden (vgl. § 68a Abs. 18 Z 2).

#### **Zu Z 8, 9, 13, 14, 17 und 18 (§ 24 Abs. 3 Z 6 bis 8 und § 38 Abs. 3 Z 7 bis 9 und § 42 Abs. 4 Z 5 bis 7):**

Die nunmehr aufzuhebende Bestimmung enthält eine Verordnungsermächtigung. Auf Grundlage der Vorgängerbestimmung des § 29 Abs. 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 wurde die Benachrichtigungsverordnung im Jahr 1989 erlassen. Diese wurde seit diesem Zeitpunkt nie novelliert und enthält überdies Behörden, die teilweise nicht mehr existieren bzw. deren Bezeichnung sich geändert hat. Es erscheint daher sinnvoller, einige wichtige Stellen, die jedenfalls beizuziehen sind, ausdrücklich im Gesetz zu nennen und darüber hinaus die Beiziehung von Bundes- und Landesdienststellen und weiteren Körperschaften öffentlichen Rechtes anlassbezogen bei entsprechender Betroffenheit vorzusehen. Jedenfalls beizuziehen ist die jeweils örtlich zuständige Baubezirksleitung, die in der Regel die wasserwirtschaftlichen, verkehrstechnischen und naturschutzfachlichen Agenden abdeckt. Bei entsprechender Betroffenheit ist nach Z 8 zusätzlich die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark, zu benachrichtigen, sofern von der Beschlussfassung Einzugsgebiete von Wildbächen oder Lawinen betroffen sind. Sofern wichtige Vorfragen im Bereich des Verkehrs oder der Wasserwirtschaft abzuklären sind, sind auch die für den Verkehr bzw. für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung beizuziehen. Das Gleiche gilt z.B. auch für das Bundesdenkmalamt und das Militärkommando Steiermark, sofern eine vorgesehene Änderung deren Interessen berührt. Nach Wegfall der Verordnungsermächtigung wird die Benachrichtigungsverordnung aufgehoben werden.

#### **Zu Z 10, 11 und 16 (§ 24 Abs. 4, § 24b, § 38 Abs. 4 und § 39a):**

Die Landesregierung soll die Grundlagen und Ergebnisse der überörtlichen und örtlichen Raumforschung in einem Datenbestand führen (§ 6 Abs. 2). Überdies werden die Informationen über örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne im Digitalen Atlas des Landes Steiermark veröffentlicht. Um eine rasche Verfügbarkeit der entsprechenden Datengrundlagen in einem kompatiblen Format zu gewährleisten, soll eine einheitliche digitale Verarbeitung dieser Pläne erfolgen. Dadurch sollen Schnittstellenproblematiken vermieden und inhaltliche Fehler sowie zeitliche Verzögerungen ausgeschlossen werden. Dazu wurde vom Land Steiermark ein neues Werkzeug mit dem Projekttitel „Zeichenmaschine“ entwickelt, welches den Raumplanern und Gemeinden für die Zwecke der örtlichen Raumplanung zur Verfügung gestellt werden soll. Es werden dabei wie bisher die Pläne im .shp-Format über das Uploadsystem des Landes übermittelt. Bei technischer Kompatibilität werden die Pläne der

Gemeinde automatisiert derzeit im PDF-Format rückübermittelt (um die Technologiefreiheit der EDV-Anwendung zu gewährleisten, stellt der neutrale Wortlaut auf ein unveränderbares elektronisches Format ab). Diese können in weiterer Folge wie gewohnt ausgedruckt und für die gemeindebehördlichen Verfahren weiterverwendet werden. Damit es zukünftig zu keinen zeitlichen Lücken zwischen der Kundmachung des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes und der Veröffentlichung im Digitalen Atlas des Landes Steiermark kommt, soll die Übermittlung der Pläne bereits vor dem Endbeschluss erfolgen. Damit kann sichergestellt werden, dass die dem Beschluss zugrundeliegenden Pläne unmittelbar nach Kundmachung im Digitalen Atlas des Landes Steiermark veröffentlicht werden und im Datenbestand der Landesregierung zur Verfügung stehen. Überdies sollen auch die Pläne, welche dem Auflagebeschluss zugrunde liegen, über die „Zeichenmaschine“ der Landesregierung übermittelt werden. Damit wird bereits im Auflageverfahren eine einheitliche digitale Verarbeitung von Plänen sichergestellt. Da der Gemeinde im Rahmen dessen die Pläne in einem unveränderbaren elektronischen Format zur Verfügung gestellt werden, soll die Veröffentlichung des Auflageentwurfes in allgemein zugänglicher elektronischer Form zukünftig verpflichtend erfolgen (§ 24 Abs. 4, § 38 Abs. 4). Durch die Veröffentlichung einer elektronischen Datei wird es ermöglicht, dass im Auflageverfahren bestimmte Prüfschritte von landesinternen und externen Stellen automatisiert erfolgen können. Neben der gesetzlich erforderlichen Prüfung gemäß § 24b und § 39a kann die EDV-Anwendung auch zur formalen Überprüfung von Plänen vorab verwendet werden. Somit kann die Kompatibilität von Plänen bereits frühzeitig geprüft werden, ohne dass dadurch Rechtswirkungen entfaltet werden.

Das Projekt „Zeichenmaschine“ befindet sich derzeit am Ende einer Testphase. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Testphase soll die „Zeichenmaschine“ den Gemeinden zur Verfügung gestellt und in örtlichen Raumplanungsverfahren eingesetzt werden. Die Landesregierung hat den Zeitpunkt, zu welchem die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb der entsprechenden EDV-Anwendung vorliegen, im Landesgesetzblatt kundzumachen. § 24 Abs. 4, § 24b, § 38 Abs. 4 und § 39a sind erst mit diesem Zeitpunkt anzuwenden (vgl. § 68a Abs. 18 Z 2).

#### **Zu Z 15 (§ 39 Abs. 3):**

Ergibt sich, dass die Darstellung des Grenzverlaufes eines Grundstückes in der Katastralmappe mit dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf dieses Grundstückes in der Natur nicht übereinstimmt, so ist gemäß § 52 Z 5 des Vermessungsgesetzes die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen. Mit der Mappenberichtigung erfolgt lediglich die Berichtigung des in der Natur unverändert gebliebenen Grenzverlaufes. Wenn aufgrund einer solchen Mappenberichtigung eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes erfolgt, kann auf die Verfahrensbestimmungen des § 38 verzichtet werden. In Abs. 3 soll daher eine entsprechende Verfahrenserleichterung vorgesehen werden, indem an die Regelung des § 52 Z 5 Vermessungsgesetz angeknüpft wird (Tatbestandsanknüpfung). Dies führt zu einer wesentlichen Beschleunigung derartiger Änderungsverfahren.

#### **Zu Z 19 (§ 42 Abs. 5):**

Im Zuge des Revisionsverfahrens von örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen sieht das Gesetz einen zwischenzeitigen Gemeinderatsbeschluss dahingehend vor, ob die Voraussetzungen für eine Änderung des Planungsinstrumentes gegeben sind. Dieser formale Zwischenschritt ist nicht erforderlich und kann ersatzlos gestrichen werden.

#### **Zu Z 20 (§ 65 Abs. 1):**

Die Strafbestimmung soll durch Z 1a ergänzt werden.

#### **Zu Z 21 (§ 66a):**

Im Rahmen der Vollziehung des StROG werden seit jeher verschiedene personenbezogene Daten verarbeitet. Eine Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung kann aus den einzelnen inhaltlichen Bestimmungen abgeleitet werden. Die legislativen Vorgaben für die Datenverarbeitung im steiermärkischen Landesrecht für neue Gesetze und größere Novellierungen wurden mittlerweile – insbesondere aus Anlass des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – weiterentwickelt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen Ermächtigungen zur Datenverarbeitung in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst werden.

Durch die Novellierungen in § 6 und § 6a werden neue Bestimmungen in das StROG aufgenommen, die einen Umgang mit personenbezogenen Daten vorsehen und daher eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung voraussetzen. Dies soll zum Anlass genommen werden, um in § 66a eine zusammenfassende und übersichtliche Regelung über die Datenverarbeitung im StROG aufzunehmen.

#### Abs. 1:

In Abs. 1 werden die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen iSd Art. 4 Z 7 DSGVO festgelegt.

Abs. 2 bis 5:

In Abs. 2 werden jene Arten von personenbezogenen Daten beschrieben, die für die Vollziehung des StROG erforderlich sind. Die konkrete Erforderlichkeit ergibt sich aus der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung. Es dürfen nur jene Datenarten verarbeitet werden, die für eine konkrete Vollzugsaufgabe notwendig sind. Die Abs. 3 bis 5 enthalten eine Zweckbindung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einer entsprechenden Datenart. Personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 dürfen nur verarbeitet werden, wenn sie im Rahmen der Vollziehung des StROG für den konkret beschriebenen Zweck (Abs. 3 bis 5) erforderlich sind.

Abs. 6:

Es werden Datenquellen normiert, auf welche im Rahmen der Vollziehung des StROG zugegriffen werden kann. Daten aus den genannten Dateisystemen können für Zwecke der Vollziehung des StROG aus den in Abs. 3 und 4 genannten Gründen verarbeitet werden. Die „Verarbeitung“ der relevanten Daten erlaubt eine umfassende Verwendung dieser Daten (vgl. Begriffsdefinition in Art. 4 Z 2 DSGVO). Es besteht die Möglichkeit einer systemübergreifenden Datennutzung. Daten aus verschiedenen Dateisystemen können zusammengeführt werden und es können dadurch neue – für die Raumordnung relevante – Ergebnisse generiert werden. Insbesondere können Daten miteinander verknüpft, bearbeitet, angepasst, ausgewertet und in sonstiger Form verwendet werden.

Die Z 1 bis 3 beschreiben Dateisysteme, auf welche zur Datenermittlung zugegriffen werden kann. Für die Raumordnung relevante Daten müssen jedoch nicht zwingend aus einem bereits bestehendem Dateisystem stammen. Relevante Informationen können auch auf andere Weise ermittelt werden, insbesondere durch originäre Erfassung. Jedenfalls muss es sich um eine in Abs. 2 genannte Datenart handeln und es muss ein in Abs. 3 bis 5 normierter Verarbeitungszweck gegeben sein.

Bei einem Dateisystem handelt es sich um eine strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (vgl. Art. 4 Z 6 DSGVO).

Öffentlich zugänglich sind solche Dateisysteme, die für jede Person verfügbar sind, d.h. die unabhängig von einem bestimmten Verarbeitungszweck und von persönlichen Voraussetzungen von jeder Person frei genutzt werden können. Beispielsweise sind Geodatensätze, die aufgrund des Geodateninfrastrukturgesetzes veröffentlicht wurden, davon umfasst.

Auf Dateisysteme, die aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtet wurden, darf ebenfalls zugegriffen werden. Damit sollen alle Materien erfasst werden, für welche eine Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers besteht. Beispielsweise darf somit auf die Daten der Heizungs- und Klimaanlagendatenbank (§ 32 StHKanlG 2021) zugegriffen werden. Eine entsprechende Ermächtigung zur Weiterleitung in den jeweiligen Materiengesetzen ist nicht erforderlich, da diese bereits durch die Regelungen im StROG gegeben ist. Der Zweck der Datenverarbeitung muss jeweils in der Vollziehung des StROG aus den in Abs. 3 bis 5 genannten Gründen liegen. Dies erspart eine Vielzahl an gleichartigen Regelungen in den jeweiligen Materiengesetzen, was insgesamt dem Erfordernis einer schlanken Landesgesetzgebung entspricht.

Die Gesetzgebungskompetenz umfasst die Festlegung des Verwendungszwecks von Daten, die aus materiengesetzlichen Gründen erfasst und verarbeitet werden. Dem Bundesgesetzgeber ist es damit möglich, in seinem Kompetenzbereich den Ländern und Gemeinden einen Zugriff auf Daten zum Zweck bestimmter Aufgaben der Landesvollziehung zu gewähren. Es soll daher in Z 3 auch eine Verarbeitung solcher Daten aus bundesgesetzlich eingerichteten Dateisystemen ermöglicht werden, für welche vom Bundesgesetzgeber ein entsprechendes Zugriffsrecht eingeräumt wurde. Die bundesgesetzlichen Regelungen über die entsprechenden Dateisysteme müssen jedenfalls eine Verarbeitung für Zwecke der Raumordnung erlauben. Beispielsweise ist die Verarbeitung von Daten der lokalen Gebäude- und Wohnungsregister demnach möglich, da § 7 Abs. 2 Z 1 GWR-Gesetz den Ländern und Gemeinden ein Zugriffsrecht auf diese Daten zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben einräumt.

Abs. 7 und 8:

Die Bestimmungen des StROG verfolgen eine planmäßige, vorausschauende Gestaltung des Raumes, um die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 2 StROG). Ziel der Raumordnung ist somit eine Ordnung des Gesamttraumes im Interesse der Gemeinschaft. Die Regelungen des StROG stehen daher im allgemeinen öffentlichen Interesse. Zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllungen ist eine lückenlose Verarbeitung der in Abs. 2 beschriebenen Daten zwingend erforderlich. Diese kann nur sichergestellt werden, wenn die in Art. 13 und 14 DSGVO vorgesehene Informationspflicht und das in Art. 21 DSGVO vorgesehene Widerspruchsrecht beschränkt werden. Es soll daher von der Beschränkungsmöglichkeit des Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO Gebrauch gemacht werden. Die Betroffenen sind darüber in geeigneter Weise zu informieren.

Insbesondere die historische Nachvollziehbarkeit der überörtlichen und örtlichen Raumplanung machen es erforderlich, dass Daten, die im Rahmen der Vollziehung des StROG erhoben werden, dauerhaft zugänglich bleiben. Abs. 9 sieht daher eine unbefristete Aufbewahrung der Daten vor.

**Zu Z 22 (§ 68a Abs. 18 und 19):**

Abs. 18 regelt der Vollständigkeit halber, dass die Gleichstellungsklausel mit der Novelle LGBl. Nr. 68/2025 mit 1. September 2025 in Kraft getreten ist.

Abs. 19 bestimmt, dass die Änderungen durch das Steiermärkische Deregulierungsgesetz 2025 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten. Da sich die für die Vollziehung der § 24b und § 39a maßgebliche EDV-Anwendung („Zeichenmaschine“) am Ende einer Testphase befindet, sollen sie erst mit Echtbetrieb der EDV-Anwendung anwendbar sein. Der Zeitpunkt des Vorliegens der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb der EDV-Anwendung ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kund zu machen. Auch die Änderungen in § 24 Abs. 4 und § 38 Abs. 4 sollen erst zu diesem Zeitpunkt Anwendung finden, da dafür das Zurverfügungstellen der Pläne in einem unveränderbaren elektronischen Format maßgeblich ist (siehe Erläuterungen zu § 24 Abs. 4, § 24b, § 38 Abs. 4 und § 39a).